

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat in den Verwaltungsstrafsachen gegen N.N., Adresse1, wegen der Verwaltungsübertretungen der Nichtentrichtung von Marktgebühren über die Beschwerde der beschwerdeführenden Partei vom 6.5.2016 gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6, Referat Parkometerabgabe und Abgabenstrafsachen, vom 1.4.2016, Geschäftszahlen

- 1) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 2) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 3) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 4) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 5) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 6) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 7) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 8) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 9) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 10) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 11) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 12) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 13) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 14) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 15) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 16) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 17) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 18) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 19) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 20) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 21) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 22) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 23) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 24) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 25) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 26) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 27) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 28) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 29) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 30) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 31) MA 4/5-\*\*\*\*\* , 32) MA 4/5-\*\*\*\*\* , 33) MA 4/5-MS/10/506/08 ,
- 34) MA 4/5-\*\*\*\*\* , 35) MA 4/5-\*\*\*\*\* , 36) MA 4/5-\*\*\*\*\* ,
- 37) MA 4/5-\*\*\*\*\* und 38) MA 4/5-\*\*\*\*\*

betreffend Wiederaufnahme von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 68 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG in der geltenden Fassung zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

Mit E-Mail vom 23.9.2015, gerichtet an die Magistratsabteilung 6, stellte die nunmehrige Beschwerdeführerin N.N. (in der Folge kurz Bf. genannt) erstmals den Antrag *"Jedes laufende und bereits abgeschlossene Strafverfahren der letzten 10 Jahre, egal ob gegen mich oder einen verantwortlichen Beauftragten gerichtet, neu aufzurollen und neu zu"*

*bewerten. Da es nachweislich zu mehreren Fehlbuchungen gekommen sei, liege Ursache und Verschulden beim Magistrat der Stadt Wien."*

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6, vom 14.12.2015  
Geschäftsahlen

- 1) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 2) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 3) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 4) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 5) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 6) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 7) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 8) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 9) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 10) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 11) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 12) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 13) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 14) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 15) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 16) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 17) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 18) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 19) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 20) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 21) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 22) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 23) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 24) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 25) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 26) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 27) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 28) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 29) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 30) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 31) MA 4/5-\*\*\*\*\* , 32) MA 4/5-\*\*\*\*\* , 33) A 4/\*\*\*\*\* ,
- 34) MA 4/5-\*\*\*\*\* , 35) MA 4/5-\*\*\*\*\* , 36) MA 4/5-\*\*\*\*\* ,
- 37) MA 4/5-\*\*\*\*\* und 38) MA 4/5-\*\*\*\*\*

wurde der Antrag der Bf. vom 23.9.2015 auf Wiederaufnahme des Verfahrens der mit

- 1) Straferkenntnis vom 27.06.2013 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 2) Straferkenntnis vom 21.02.2013 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 3) Straferkenntnis vom 05.12.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 4) Straferkenntnis vom 05.12.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 5) Straferkenntnis vom 30.10.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 6) Straferkenntnis vom 30.10.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 7) Straferkenntnis vom 30.10.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 8) Straferkenntnis vom 30.10.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 9) Straferkenntnis vom 05.06.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 10) Straferkenntnis vom 05.06.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 11) Straferkenntnis vom 19.03.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 12) Straferkenntnis vom 09.03.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 13) Straferkenntnis vom 09.03.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 14) Straferkenntnis vom 09.03.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 15) Straferkenntnis vom 13.03.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 16) Straferkenntnis vom 13.03.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 17) Strafverfügung vom 28.04.2011 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 18) Strafverfügung vom 19.11.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 19) Strafverfügung vom 22.10.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 20) Strafverfügung vom 22.10.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 21) Strafverfügung vom 02.04.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 22) Strafverfügung vom 02.04.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 23) Straferkenntnis vom 23.07.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 24) Straferkenntnis vom 23.07.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,

- 25) Strafverfügung vom 15.01.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\*,  
26) Strafverfügung vom 15.01.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\*,  
27) Straferkenntnis vom 22.07.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\*,  
28) Straferkenntnis vom 22.07.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\*,  
29) Straferkenntnis vom 22.07.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\*,  
30) Straferkenntnis vom 22.07.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\*,  
31) Straferkenntnis vom 07.07.2010 zur Zahl MA 4/5-\*\*\*\*\*,  
32) Straferkenntnis vom 01.02.2011 zur Zahl MA 4/5-\*\*\*\*\*,  
33) Straferkenntnis vom 09.02.2009 zur Zahl MA 4/\*\*\*\*\*,  
34) Strafverfügung vom 25.11.2008 zur Zahl MA 4/5-\*\*\*\*\*,  
35) Straferkenntnis vom 15.06.2010 zur Zahl MA 4/5-\*\*\*\*\*,  
36) Strafverfügung vom 29.04.2008 zur Zahl MA 4/5-\*\*\*\*\*,  
37) Strafverfügung vom 29.04.2008 zur Zahl MA 4/5-\*\*\*\*\* und  
38) Straferkenntnis vom 10.06.2008 zur Zahl MA 4/5-\*\*\*\*\*

rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichtzahlung der Marktgebühren gemäß § 69 Abs. 1, 2 und 4 AVG  
hinsichtlich der Verfahren 1) bis 8) abgewiesen, sowie

hinsichtlich der Verfahren 9) bis 38) zurückgewiesen.

Dieser Bescheid ist nach der Aktenlage in Rechtskraft erwachsen.

-----

Das dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 1.4.2016 zugrunde liegende, per E-Mail vom 26.3.2016 eingebrachte gegenständliche Anbringen lautet wie folgt:

*"Betrifft: Marktentgelte X-GmbH und N.N. X-Markt und Y-Markt*

*Mittlerweile haben sich ganz neue Fakten ergeben. Es hat sich herausgestellt, dass der zuständige Referent A., der die Zahlungen gebucht hat, ein heilloses Durcheinander hatte und sehr vieles nicht bzw FALSCH verbucht hat.*

*Frau B. von der Buchhaltung ABt 12 der MA 6 hat dies alles nachgeprüft und Falschbuchungen bestätigt.*

*Ich stelle daher den Antrag JEDES LAUFENDE ODER BEREITS ABGESCHLOSSENE STRAFVERFAHREN der letzten 10 Jahre, egal ob gegen mich oder einen verantwortlich Beauftragten gerichtet - neu aufzurollen und neu zu bewerten.*

*Da es nachweislich zu mehreren Fehlbuchungen gekommen ist, liegt die Ursache und das Verschulden beim Magistrat der Stadt Wien."*

Dieses Anbringen vom 26.3.2016 stellt einen (neuerlichen) Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens dar.

-----

Mit nunmehr angefochtenen Bescheid des Magistrates der Stadt Wien,  
Magistratsabteilung 6, vom 1.4.2016 Geschäftsaahlen

1) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\*, 2) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\*, 3) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\*,

- 4) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 5) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 6) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 7) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 8) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 9) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 10) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 11) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 12) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 13) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 14) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 15) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 16) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 17) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 18) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 19) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 20) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 21) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 22) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 23) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 24) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 25) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 26) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 27) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 28) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 29) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* , 30) MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 31) MA 4/5-\*\*\*\*\* , 32) MA 4/5-\*\*\*\*\* , 33) A 4/\*\*\*\*\* ,
- 34) MA 4/5-\*\*\*\*\* , 35) MA 4/5-\*\*\*\*\* , 36) MA 4/5-\*\*\*\*\* ,
- 37) MA 4/5-\*\*\*\*\* und 38) MA 4/5-\*\*\*\*\*

wurde der Antrag der Bf. vom 26.3.2016 auf Wiederaufnahme des Verfahrens der mit

- 1) Straferkenntnis vom 27.06.2013 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 2) Straferkenntnis vom 21.02.2013 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 3) Straferkenntnis vom 05.12.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 4) Straferkenntnis vom 05.12.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 5) Straferkenntnis vom 30.10.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 6) Straferkenntnis vom 30.10.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 7) Straferkenntnis vom 30.10.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 8) Straferkenntnis vom 30.10.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 9) Straferkenntnis vom 05.06.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 10) Straferkenntnis vom 05.06.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 11) Straferkenntnis vom 19.03.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 12) Straferkenntnis vom 09.03.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 13) Straferkenntnis vom 09.03.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 14) Straferkenntnis vom 09.03.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 15) Straferkenntnis vom 13.03.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 16) Straferkenntnis vom 13.03.2012 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 17) Strafverfügung vom 28.04.2011 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 18) Strafverfügung vom 19.11.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 19) Strafverfügung vom 22.10.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 20) Strafverfügung vom 22.10.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 21) Strafverfügung vom 02.04.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 22) Strafverfügung vom 02.04.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 23) Straferkenntnis vom 23.07.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 24) Straferkenntnis vom 23.07.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 25) Strafverfügung vom 15.01.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 26) Strafverfügung vom 15.01.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 27) Straferkenntnis vom 22.07.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 28) Straferkenntnis vom 22.07.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,
- 29) Straferkenntnis vom 22.07.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\* ,

- 30) Straferkenntnis vom 22.07.2010 zur Zahl MA 6/DII/R2-\*\*\*\*\*,
- 31) Straferkenntnis vom 07.07.2010 zur Zahl MA 4/5-\*\*\*\*\*,
- 32) Straferkenntnis vom 01.02.2011 zur Zahl MA 4/5-\*\*\*\*\*,
- 33) Straferkenntnis vom 09.02.2009 zur Zahl MA 4/\*\*\*\*\*,
- 34) Strafverfügung vom 25.11.2008 zur Zahl MA 4/5-\*\*\*\*\*,
- 35) Straferkenntnis vom 15.06.2010 zur Zahl MA 4/5-\*\*\*\*\*,
- 36) Strafverfügung vom 29.04.2008 zur Zahl MA 4/5-\*\*\*\*\*,
- 37) Strafverfügung vom 29.04.2008 zur Zahl MA 4/5-\*\*\*\*\* und
- 38) Straferkenntnis vom 10.06.2008 zur Zahl MA 4/5-\*\*\*\*\*

rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichtzahlung der Marktgebühren in Anwendung des § 24 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 -VStG, in der derzeit geltenden Fassung, gemäß § 68 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 -AVG, in der derzeit geltenden Fassung, wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, gemäß § 68 Abs. 1 AVG seien Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 finde.

Im gegenständlichen Fall werde mit Eingabe vom 26.03.2016 begehrt "*JEDES LAUFENDE ODER BEREITS ABGESCHLOSSENE STRAFVERFAHREN der letzten 10 Jahre, egal ob gegen mich oder einen verantwortlich Beauftragten gerichtet - neu aufzurollen und neu zu bewerten.*" Inhaltlich stelle sich diese somit als Antrag auf Wiederaufnahme der zu oben angeführten Zahlen rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichtzahlung der Marktgebühren dar und werde damit begründet, dass "*es nachweislich zu mehreren Fehlbuchungen gekommen ist, [liegt] die Ursache und das Verschulden beim Magistrat der Stadt Wien [liegt].*"«

Zu eben denselben Strafverfahren sei bereits am 23.09.2015 eine inhaltlich gleiche Eingabe eingebracht worden, über welche mit Bescheid vom 14.12.2015 abgesprochen worden sei; dieser sei nicht angefochten worden und die Verfahren seien rechtskräftig abgeschlossen.

Der neuerlich in der selben Sache - mit gleicher Argumentation - eingebrachte Wiederaufnahmeantrag vom 26.3.2016 sei daher, da über den vorausgegangenen Wiederaufnahmeantrag vom 23.09.2015 bereits bescheidmäßig abgesprochen worden sei, wegen entschiedener Sache spruchgemäß zurückzuweisen gewesen.

-----

In der rechtzeitig am 6.5.2016 eingebrachte Beschwerde, beantragt die Bf. die Bestellung eines Rechtsbeistandes (- über diesen Antrag wurde seitens des Bundesfinanzgerichtes gesondert abgesprochen).

Die Bf. bringt vor, die Verfahren seien keineswegs endgültig rechtskräftig abgeschlossen, weil erst nachher neue Fakten aufgetaucht seien, eine Frau B. vom Magistrat habe die Buchungen neu berechnet und erhebliche Mängel bei den vorangegangenen Buchungen seitens der MA 6 festgestellt.

Es sei erwiesen, dass Bestrafungen zu Unrecht erfolgt seien.

Die Bf. beantrage die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und sowohl den Referenten AV der MA 6, der für die Strafen verantwortlich sei und auch Frau B. Magistratsabteilung 6 Rechnungs- und Abgabenwesen Dezernat Rechnungswesen Buchhaltungsabteilung 12 als Zeugen zu laden.

Weiters stelle sie den Antrag, einen unabhängigen Sachverständigen zu bestellen, der sämtliche Buchungen und Zahlungen überprüfe.

Die Bf. beantragt, alle Verfahren einzustellen bzw. die Rechtskraft und die Strafen aufzuheben.

Im Rahmen einer am 17.7.2018 vom bevollmächtigten Vertreter der Bf. beantragten Akteneinsicht zog dieser nach Erörterung der Sach- und Rechtslage namens der Bf. den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurück. Der telefonisch daraufhin informierte Vertreter des Magistrates der Stadt Wien erklärte sich mit der Nichtdurchführung der mündlichen Verhandlung einverstanden (§ 44 Abs. 4 VwGVG).

### **Zur Entscheidung wurde erwogen:**

*Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBI. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.*

*§ 68 Abs. 1 AVG: Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehrten, sind, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.*

Im gegenständlichen Fall begehrte die Antragstellerin mit Eingabe vom 26.3.2016, jedes laufende oder bereits abgeschlossene Strafverfahren der letzten 10 Jahre neu aufzurollen und neu zu bewerten.

Inhaltlich stellt dieses Anbringen somit einen Antrag auf Wiederaufnahme der zu oben angeführter Zahlen rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichtzahlung der Marktgebühren dar und wird damit begründet, es sei nachweislich zu

mehreren Fehlbuchungen gekommen sei und das Verschulden beim Magistrat der Stadt Wien liege.

In derselben Sache wurde bereits am 23.9.2015 eine inhaltlich dem gegenständlichen Antrag gleiche Eingabe eingebracht, die (auch) als Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angesehen wurde. Über diesen Antrag wurde schon einmal mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6, vom 14.12.2015 zu den auch hier zugrundeliegenden Verwaltungsstrafverfahren abgesprochen. Auf die Begründung dieses Bescheides wird verwiesen.

Mit dem im gegenständlichen Verfahren angefochtenen Bescheid vom 1.4.2016 wurde ein neuerlicher Antrag der Bf. vom 26.3.2016 auf Wiederaufnahme näher bezeichneter Verwaltungsstrafverfahren wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Angesichts der tragenden Grundsätze des Verfahrensrechts und der Rechtssicherheit darf über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen (grundsätzlich) nicht mehr in merito entschieden werden (vgl VwGH 24.03.2015, Ra 2015/09/0011; VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0050; VwGH 13.09.2016, Ro 2015/03/0045).

Alle Parteien eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens haben einen Rechtsanspruch auf Beachtung der eingetretenen Rechtskraft (VwGH 19.01.2016, Ra 2015/01/0070). Im Zusammenhang mit diesem Grundsatz ist die einschlägige Rechtsprechung zu § 68 AVG in sinngemäßer Weise heranziehbar. Daraus ist abzuleiten, dass über ein und dieselbe Rechtssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist (ne bis in idem). Mit der Rechtskraft ist die Wirkung verbunden, dass die mit der Entscheidung unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann (Wiederholungsverbot). Einer nochmaligen Entscheidung steht das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata) entgegen (vgl dazu VwGH 24.04.2015, 2011/17/0244).

Zudem folgt aus dem Gedanken der materiellen Rechtskraft grundsätzlich eine Bindungswirkung an eine behördliche Entscheidung (vgl dazu etwa VwGH 19.01.2016, Ra 2015/01/0070; VwGH 13.09.2016, Ro 2015/03/0045).

Weder mangelhafte Ermittlungen noch die unrichtige Lösung einer Rechtsfrage im bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren können an der entschiedenen Sache etwas ändern (VwGH 31.07.2006, 2006/05/0158).

Im Lichte der obigen Ausführungen stand dem Bundesfinanzgericht kein Ermessen zu, eine inhaltliche Entscheidung über die Wiederaufnahme zu fällen. Damit erübrigt sich die Einvernahme der beantragten Zeugen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

### **Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche

Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf die oben angeführte Judikatur wird verwiesen.

### **Rechtsbelehrung und Hinweise**

Der beschwerdeführenden Partei steht das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde ist direkt beim Verfassungsgerichtshof (Freyung 8, 1010 Wien) einzubringen. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen - durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden. Personen mit geringem Einkommen und Vermögen können einen Antrag auf Gebührenbefreiung und/oder auf kostenlose Beigabe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes stellen. Der Verfahrenshilfeantrag selbst ist gebührenfrei und muss nicht von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt eingebracht werden. Es muss aber die Rechtssache, für die Verfahrenshilfe begeht wird, angegeben und bekannt gegeben werden, ob die beschwerdeführende Partei von der Entrichtung der Eingabengebühr befreit werden will und/oder ob ihr eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigestellt werden soll. Das Antragsformular samt Vermögensbekenntnis kann beim Verfassungsgerichtshof elektronisch, postalisch oder persönlich eingebracht werden. Das Formular für postalische oder persönliche Einbringung liegt in der Geschäftsstelle des Verfassungsgerichtshofes auf; es kann auch von der Website des Verfassungsgerichtshofes ( [www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at) ; im Bereich Kompetenzen und Verfahren / Verfahrenshilfe) heruntergeladen werden. Die Einbringung per E-Mail ist keine zulässige Form der elektronischen Einbringung. Zur Vorgangsweise für die elektronische Einbringung und zu weiteren Informationen wird auf die Website des Verfassungsgerichtshofes verwiesen.

Den Parteien steht das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche (§ 28 Abs. 1 VwGG, soweit zugelassen) oder eine außerordentliche (§ 28 Abs. 3 VwGG) Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Revision ist schriftlich innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung der Entscheidung gemäß § 24 Abs. 1 VwGG beim Bundesfinanzgericht einzubringen. Sie ist - abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen - durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Bei entsprechend ungünstiger Einkommens- und Vermögenslage kann Verfahrenshilfe gewährt werden. Wird die Verfahrenshilfe bewilligt, entfällt die Eingabengebühr und es wird eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt bestellt, die oder der den Schriftsatz verfasst. Der Antrag ist im Falle der ordentlichen Revision beim Bundesfinanzgericht einzubringen. Das Antragsformular ist elektronisch auf der Website des Bundesfinanzgerichtes (<https://www.bfg.gv.at/verfahren/>

Muster\_Antrag\_auf\_Verfahrenshilfe.pdf) erhältlich. Zur Erhebung einer außerordentlichen Revision ist der Antrag auf Verfahrenshilfe unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof (Postfach 50, 1016 Wien) einzubringen; bereits der Antrag hat diesfalls eine Begründung zu enthalten, warum die Revision für zulässig erachtet wird. Das Antragsformular für postalische oder persönliche Einbringung ist im Servicecenter des Verwaltungsgerichtshofes (Judenplatz 11, 1010 Wien) oder elektronisch auf der Website des Verwaltungsgerichtshofes ( [www.vwgh.gv.at](http://www.vwgh.gv.at) ; im Bereich Verfahren / Verfahrenshilfe) erhältlich, auf welche auch zur Vorgangsweise für die elektronische Einbringung und zu weiteren Informationen verwiesen wird.

Die für eine allfällige Beschwerde oder Revision zu entrichtenden Eingabengebühren ergeben sich aus § 17a Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und § 24a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985.

Wien, am 19. Juli 2018